

**Satzung der Stadt Reichelsheim  
über die  
Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und  
Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.**

**Stellplatz- und Ablösesatzung**

Augrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl 1992 I S. 534), zuletzt geändert am 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Reichelsheim in der Sitzung am 22.02.2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Stellplatzpflicht**

- (1) Für das Gebiet der Stadt Reichelsheim wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).

Sind in rechtsgültigen Bebauungsplänen der Stadt Reichelsheim abweichende Regelungen enthalten, werden die Festsetzungen der Bebauungspläne angewendet.

- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

- (4) Für die Altortslagen der Stadt Reichelsheim, siehe Anlage 1, wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

## § 2

### **Gestaltung der Stellplätze**

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Sind umweltschädliche Belastungen der Böden zu erwarten kann gefordert werden, daß die Flächen versiegelt werden, das Oberflächenwasser gesammelt und durch geeignete Maßnahmen gereinigt wird.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zu Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (3) Bei Baugrundstücken mit einem Bedarf bis zu 4 Stellplätzen können 2 Stellplätze dann ausnahmsweise hintereinander ausgewiesen werden, wenn die Bebauung eine andere Anordnung nicht zuläßt.
- (4) Im Vorgarten errichtete Stellplätze dürfen höchstens aus 2 befestigten Spuren mit Rasensteinen bestehen, die einzugrünen sind.

### § 3

#### Größe der Stellplätze

Für die Stellplätze sind mindestens folgende Grundflächen vorzusehen:

1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,8 t Gesamtgewicht oder einen Kleinbus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger 2,30 x 5,0 m
2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,8 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus nicht mehr als 10 Sitzplätzen 4,0 x 10,0m
3. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 5,0 x 22,0 m

Für andere Kraftfahrzeuge sind die Grundflächen im Einzelfall festzulegen.

### § 4

#### Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Stellplätze (und Abstellplätze für Fahrräder) sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen, herzustellen und zu unterhalten. Stellplätze oder Garagen dürfen auch in zumutbarer Entfernung (höchstens 300 m Fußweg) vom Baugrundstück, Abstellplätze nur in unmittelbarer Nähe (höchstens 30 m Fußweg) auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden.
- (2) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 2, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (5) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

## **§ 5**

### **Ablösebetrag**

Für die Altortslagen der Stadt Reichelsheim werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	3.750,-- €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	10.400,-- €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	29.700,-- €

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.06.1995 außer Kraft.

Reichelsheim, den 23.02.2001

Gerd Wagner  
Bürgermeister

**Straßenverzeichnis zur Bestimmung der Altortslagen in der Stadt Reichelsheim gemäß §  
1,  
Abs. 4, der Stellplatz- und Ablösesatzung**

Stadtteil Reichelsheim:

Bachgasse  
Bingenheimer Str. von Nr. 1 bis 35  
Enggasse  
Fachwerkstraße  
Florstädter Straße  
Haspelgasse  
Kirchgasse  
Neugasse  
Obere Haingasse  
Römerberg  
Sandgasse  
Schweizergasse  
Turmgasse  
Untere Haingasse

Stadtteil Dorn-Assenheim:

Alte Gasse  
Assenheimer Straße  
Haingrabenweg  
Leidhecker Weg  
Lindengasse  
Obergasse  
Untergasse  
Wetteraustraße

Stadtteil Beienheim:

Berliner Straße  
Brunnenweg von Nr. 1 bis Nr. 14 c  
Dorheimer Straße  
Erbesgasse  
Hainpfad  
Pfählergasse  
Weckesheimer Straße  
Zur Kirche

Stadtteil Weckesheim:

Bergstraße  
Borngasse  
Dorn-Assenheimer Straße  
Falkenstraße  
Mittelgasse  
Nebengasse  
Sommerbachstraße

Stadtteil Heuchelheim:

Gettenauer Straße  
Hauptstraße  
Hintergasse  
Im Kirchgrund

Stadtteil Blofeld:

Friedberger Straße  
Gässchen  
Kirchstraße  
Lindenstraße  
Neue Straße 1  
Niddaer Straße

**zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Reichelsheim**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Alten- wohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- u. Ferien- häuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- u. Jugendwohn- heime	1 Stpl. je 15 Betten, je- doch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studenten- wohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflegewohn- heime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Alten- heime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungs- räume allgemein	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 60 m <sup>2</sup>
	Nutzfläche		

Nr. Abstellplätze	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der für Fahrräder
2.2	Räume mit erheblichen Nutzfläche  Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arzt- praxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche  jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 m <sup>2</sup>
<b>3 Verkaufsstätten</b>			
3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 <sup>2</sup> Verkaufsnutz- fläche, jedoch mind. 2 Stell- plätze je Laden	1 je 70 m <sup>2</sup>
3.2	Geschäftshäuser mit ge- ringem Besucher/innen- verkehr	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	je 1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
<b>4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzert- häuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungs- stätten (z. B. Lichtspiel- theater, Schulaulen, Vor- tragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze



Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucher innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätte	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
		1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten von örtlichen Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorium, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheimes s.A. 1.9	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
<b>1</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheimen und dgl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innen- plätze	1 je 5 Besucher/innen- plätze
<b>2 Gewerbliche Anlagen</b>			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutz- fläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche

